

Positionspapier von BaFin und Deutscher Bundesbank zur Bestimmung des Zeitpunkts der Anrechnung von Jahresendgewinnen als CET1 zur Information der Deutschen Kreditwirtschaft

Wir kommen zurück auf den in der 25. Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel diskutierten Zeitpunkt der Anrechnung von Jahresendgewinnen als CET1.

Mit E-Mail vom 06.12.2021 ließen wir der Deutschen Kreditwirtschaft weitere Informationen zur Anwendung der EBA Q&A 2018_4085 zukommen. Unter anderem teilten wir mit, dass Institute, die keinen Antrag auf Gewinnzurechnung nach Art. 26 Abs. 2 CRR stellen, bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen für die Gewinnanrechnung Gewinne zum Jahresende für die Zwecke des aufsichtlichen Meldewesens nach ihrer Wahl wie folgt anrechnen können:

- „Das Institut gibt COREP-Korrekturmeldungen gemäß Art. 3 (5) DV (EU) Nr. 680/2014 ab, wonach der Gewinn zum Jahresende dem harten Kernkapital des Stichtags zugerechnet wird, auf den sich der entsprechende Jahresabschluss bezieht.“
- „Das Institut gibt keine COREP-Korrekturmeldungen gemäß Art. 3 (5) DV (EU) Nr. 680/2014 ab und rechnet für Meldezwecke den Jahresendgewinn erst nach Feststellung des einbehaltenen Gewinns durch das zuständige Entscheidungsgremium an. Die Erfassung im Meldewesen erfolgt nachgelagert zum unmittelbar folgenden Meldestichtag.“

Wir möchten diese Kommunikation dahingehend konkretisieren, dass die meldetechnische Verarbeitung des Jahresendgewinns auf Einzelebene in beiden genannten Alternativen erst nach dem Gewinnverwendungsbeschluss des gesellschaftsrechtlich zuständigen Organs des Instituts erfolgen kann und für diesem vorgelagerte Meldestichtage nur dann möglich ist, wenn das Institut sich für die Alternative des ersten Spiegelstrichs entscheidet.

Dies ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2 CRR („offiziellen Beschluss zur Bestätigung ihres **endgültigen** Jahresergebnisses“; engl.: „formal decision confirming the **final** profit or loss“) sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 123 („einbehaltene Gewinne“ sind „die nach **Zuweisung des endgültigen Ergebnisses** gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste“).

Erst mit dem Gewinnverwendungsbeschluss wird final über die Höhe der Ausschüttungen sowie die Einstellung in die Gewinnrücklagen entschieden.

Der Gewinnverwendungsbeschluss tritt zu einem bereits festgestellten Jahresabschluss, der hierdurch nicht unrichtig wird, als Ergänzung hinzu und wird nach seinem Vorliegen ebenfalls offengelegt (§ 325 Abs. 1b Satz 2 HGB). Dass ein Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsleitung grundsätzlich nicht die Zuweisung des endgültigen Ergebnisses darstellt, zeigt auch Art. 2 Abs. 1 und 2 DelVO (EU) Nr. 241/2021, der den Betrag des Ausschüttungsvorschlags lediglich als „vorhersehbare Dividende“ für die Zwecke des Art. 26 Abs. 2 CRR einordnet.

Auf konsolidierter Ebene ist bei Anwendung des Konzernabschlussverfahrens grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem sowohl der Gewinnverwendungsbeschluss des Mutterunternehmens der Gruppe als auch die Billigung des geprüften Konzernabschlusses

gegeben sind. Bei Anwendung des Aggregationsverfahrens kommt es auf den Zeitpunkt des zeitlich letzten Gewinnverwendungsbeschlusses aus dem Kreis der konsolidierten Gesellschaften an.

Eine zeitnahe Anrechnung von Jahresendgewinnen als CET1 kann jedoch bereits vor dem Gewinnverwendungsbeschluss unter den Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 2 CRR von der zuständigen Behörde erlaubt werden. Insbesondere dürften die notwendigen Voraussetzungen in der Regel erfüllt werden können, wenn sowohl der testierte Jahresabschluss als auch der Vorschlag zur Gewinnverwendung bereits vorliegen.

Der entsprechende Antrag gem. Art. 26 Abs. 2 CRR kann auch rückwirkend zum Jahresabschlussstichtag des Vorjahres gestellt werden, und zwar auch in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 2 CRR erst nach dem Verstreichen weiterer Meldestichtage erfüllt sind.

Dies soll grundsätzlich auch für einen eventuell rückwirkenden Antrag zum Stichtag eines Zwischenabschlusses gelten. Im Einklang mit EBA Q&A 2018_3822 wird die im Schreiben der BaFin an die DK vom 16.12.2014 („Positionspapier zur stichtagsgleichen Berücksichtigung von Posten im regulatorischen Kapital“) niedergelegte Verwaltungspraxis angepasst. Eine Zustimmung nach Art. 26 Abs. 2 CRR konnte gemäß diesem Schreiben rückwirkend immer bis zum letzten Meldestichtag erteilt werden. Nunmehr wird eine Rückwirkung auch für weiter zurückliegende Meldestichtage ermöglicht, soweit hierdurch eine periodengerechte Gewinnzurechnung erfolgt. In derartigen Fällen sind bereits erfolgte Meldungen nach Zustimmung gemäß Art. 26 Abs. 2 CRR zu korrigieren.